

DER STAAT

ZEITSCHRIFT FÜR STAATSLEHRE
ÖFFENTLICHES RECHT UND VERFASSUNGSGESCHICHTE

Herausgegeben von

Ernst-Wolfgang Böckenförde, Rolf Grawert
Fritz Ossenbühl, Helmut Quaritsch

Beiheft 4

Von der ständischen Gesellschaft
zur bürgerlichen Gleichheit



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Von der ständischen Gesellschaft zur bürgerlichen Gleichheit

Beihefte zu „Der Staat“

Zeitschrift für Staatslehre, Öffentliches Recht und Verfassungsgeschichte

Heft 4

Von der ständischen Gesellschaft zur bürgerlichen Gleichheit

Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte
in Hofgeismar am 2./3. April 1979



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Redaktion : Prof. Dr. Helmut Quaritsch, Speyer

Alle Rechte vorbehalten

© 1980 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1980 bei Buchdruckerei A. Sayffaerth - E. L. Krohn, Berlin 61

Printed in Germany

ISBN 3 428 04579 3

Inhaltsverzeichnis

Gerd Kleinheyer:

Aspekte der Gleichheit in den Aufklärungskodifikationen und den Konstitutionen des Vormärz	7
Aussprache	32

Manfred Botzenhart:

Wandlungen der ständischen Gesellschaft im Deutschland der preussischen und der rheinbündischen Reformen	55
Aussprache	76

Ulrich Scheuner:

Begriff und rechtliche Tragweite der Grundrechte im Übergang von der Aufklärung zum 19. Jahrhundert	105
Aussprache	111
Verzeichnis der Redner	132
Satzung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte	133
Verzeichnis der Mitglieder	135

Aspekte der Gleichheit in den Aufklärungskodifikationen und den Konstitutionen des Vormärz

Von Gerd Kleinheyer, Bonn

Einer Annäherung an einige Aspekte der Gleichheit in den Aufklärungskodifikationen und den Konstitutionen des Vormärz dienen die folgenden beiden Teilbetrachtungen. Es geht dabei nicht um einen Vergleich zwischen zwei Quellengruppen unterschiedlicher Rechtsqualität. Es geht auch nicht um den Nachweis einer Beziehung zwischen der Verfassung des absolutistisch regierten aufgeklärten Staatswesens des ausgehenden 18. Jahrhunderts und dem Frühkonstitutionalismus. Es sollen nur in den Rechtsquellen selbst auf Gleichheit bezogene Rechtsätze aufgesucht und deren Aussage, Stellenwert und Funktion ermittelt werden, einerseits in einer auf ständischer Rechtsungleichheit beruhenden Rechtsordnung, andererseits in Verfassungssystemen, die den Kompromiß im Widerstreit ständischer und egalitärer Prinzipien suchen, beide aber bemüht um Distanz zum Gleichheitspostulat der französischen Revolution.

Bei allem geht es nur um die Erschließung der Rechtsquellenaussage und damit um einen eher vorbereitenden Beitrag zu dieser Tagung, die der Entwicklung „Von der ständischen Gesellschaft zur bürgerlichen Gleichheit“ nachspüren will.

A. Gleichheit in den Aufklärungskodifikationen

Die Kodifikationen der Aufklärungszeit, unter ihnen insbesondere das Preußische Allgemeine Landrecht von 1794, haben mit dem Gleichheitsgedanken, jedenfalls auf den ersten Blick, wenig zu tun. Alle diese Kodifikationen gehen ja von der Existenz der ständischen Gesellschaft aus und bestätigen sie. Das Allgemeine Landrecht entfaltet sogar das gesamte ständische Sozialmodell in feiner Ziselierung bis in die letzten privatrechtlichen Verästelungen hinein; in Gesetzesform gegossen erfahren die ständischen Rechtsunterschiede ein letztes Mal staatliche Anerkennung und Legitimation.

Es muß allerdings auffallen, daß — fast spiegelbildlich zum Auseinanderklaffen von bürgerlicher und politischer Gleichheit im frühen

19. Jahrhundert — der gesellschaftsstrukturierenden Rolle der Stände in der Kodifikation nicht auch eine entsprechende politische Mitwirkung bei ihrem Zustandekommen entsprach. Die Kabinettsorder Friedrichs d. Gr. vom 14. April 1780¹, die das Programm der Kodifikation des Allgemeinen Gesetzbuches entwickelte, nahm überhaupt nicht Bezug auf eine Mitwirkung der Stände; sie betonte vielmehr, daß der preußische Staat „doch seinen unstreitigen Gesetzgeber“² habe. Freilich ordnete Friedrich Wilhelm II. am 27. August 1786 die Zuziehung der Stände im Rahmen der Gesetzgebung wieder an³; diese Mitwirkung ging über ein Anhörungsrecht aber nicht hinaus, konnte dies wohl auch nicht, weil eine Ständevertretung auf Gesamtstaatsebene fehlte; daß die Kodifikation nicht als „Allgemeines Gesetzbuch“, welche Bezeichnung sie als souveränen Akt des Königs hätte erscheinen lassen, sondern als „Allgemeines Landrecht“ in Kraft trat, war eine Konzession an die Stände, knüpfte diese Bezeichnung doch an eine Tradition an, die die Mitwirkung der Stände bei der Gesetzgebung umschloß; eine politisch-konstitutive Rolle haben die Stände bei der weiteren Kodifikation nicht mehr übernommen; insbesondere wurden sie an der Entscheidung über die endgültige Inkraftsetzung des Allgemeinen Landrechts nicht mehr beteiligt⁴. Auch für die übrigen Territorien, in denen es in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zu größeren Kodifikationen gekommen ist, ergibt sich ein ähnliches Bild; als politisch Mitwirkende haben die Stände dem absolutistischen Landesherren das Feld räumen müssen. Im Verhältnis der Stände untereinander und gegenüber dem Herrscher war damit auch ein Zustand der Gleichberechtigung, oder besser: der politischen Gleich-Nicht-Berechtigung gegeben.

Die umfassende Kodifikation des gesamten innerstaatlichen Rechts, wie sie in Preußen in Angriff genommen wurde, setzte eine grundsätzliche Bestimmung des Verhältnisses zwischen dem Gesetzgeber und dem Staatsbürger voraus. Ausgehend von der naturrechtlichen These, daß die Menschen auch im Staat ihre natürliche Freiheit behalten hätten, soweit nicht, entsprechend ihrer Ermächtigung, der staatliche Gesetzgeber positive Normen aufgestellt habe, erscheint das Gesetz als an den Bürger unmittelbar gerichtete Handlungsnorm und das Allgemeine Landrecht als der Inbegriff aller Normen über Rechte

¹ *Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium praecipue Marchicarum oder Neue Sammlung Königl. Preuß. und Churfürstl. Brandenburgischer, sonderlich in der Chur- und Marck-Brandenburg publicirten und ergangenen Ordnungen, Edicten, Mandaten, Rescripten etc.* — N. C. C. — 6. Bd., Sp. 1935 ff., Nr. 13.

² Sp. 1939.

³ Kabinetts-Order v. 27. Aug. 1786 u. Rescript an das Kammergericht v. 28. Aug. 1786, N. C. C. Bd. VIII, Sp. 143 - 148.

⁴ *Hans Hattenhauer*, in: *Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten v. 1794. Textausgabe, 1970, Einführung S. 29 f.*

und Pflichten der Staatsbürger, und zwar untereinander und gegenüber dem Staat. Die Stände haben in dieser Beziehung zwischen dem Staat und dem Bürger keinen Platz mehr; sie ist daher ein Element der Gleichheit unter den Staatsbürgern. Diesen Gesichtspunkt betont *Svarez* in der häufig zitierten Äußerung: „Die Gesetze des Staates verbinden alle Mitglieder desselben ohne Unterschied des Standes, Ranges und Geschlechts. Dem Gehorsam gegen die Gesetze kann also kein Einwohner desselben, er sei von noch so hohem Range, sich entziehen. In dieser Rücksicht sind alle Untertanen in den Augen des Souveräns völlig gleich, und der Fürst, der unmittelbar an seinem Throne steht, ist seinen Gesetzen ebenso unterworfen als der niedrigste Landbewohner oder Tagelöhner⁵.“ Den hier angesprochenen Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz formuliert § 22 Einl. ALR: „Die Gesetze des Staates verbinden alle Mitglieder desselben, ohne Unterschied des Standes, Ranges und Geschlechts.“ Im Westgalizischen Gesetzbuch⁶, Kap. 1 § 13, wird mit etwas anderen Worten derselbe Grundsatz ausgesprochen: „Jeder Staatsbürger ohne Unterschied des Ranges, des Standes oder Geschlechtes ist verpflichtet, die allgemeine Wohlfahrt des Staates durch genaue Befolgung der Gesetze möglichst befördern zu helfen.“ Dieser Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz steht mit der unterschiedlichen Behandlung der verschiedenen Stände im Staat durch den Gesetzgeber nicht im Widerspruch; denn er verpflichtet nicht den Gesetzgeber zur Gleichbehandlung, sondern drückt nur die gleiche Qualität der Bindung aller Staatsbürger an das Gesetz aus. Auffallend ist aber das Pathos, mit dem etwa bei *Svarez* dieser Grundsatz vortragen wird; die Durchbrechung der ständischen Ordnung wenigstens durch das Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetz hat hier einen durchaus positiven Klang.

Die Einbindung der Ständeordnung in die Gesamtrechtsordnung, wie sie das ALR zu kodifizieren sucht, und die Entwicklung dieser Ständeordnung aus dem Recht der kleineren Kreise, des einzelnen, der Eheleute, der Familien, nimmt dieser Ständeordnung ihre verfassungsrechtliche Qualität⁷. Ständische Unterschiede erscheinen als vom Gesetzgeber abgeleitet, damit aber auch seiner Disposition unterworfen. Ständische Vorrechte sind nicht mehr politische Berechtigungen, sondern sie

⁵ *Carl Gottlieb Svarez*, Vorträge über Recht und Staat, hrsg. v. Hermann Conrad u. Gerd Kleinheyer, 1960, S. 246.

⁶ Franzens des Zweyten . . . Gesetze und Verfassungen im Justitzfache — J. G. S. — im fünften und sechsten Jahr seiner Regierung, Prag 1798, S. 258 ff.

⁷ So gibt *Svarez* (Fn. 5), S. 475, der absoluten Monarchie mit der Begründung den Vorzug: „Sie sichert am meisten die bürgerliche Freiheit der Untertanen, weil zwischen dem Regenten und dem Volke keine Mittelmacht da ist, die durch die Teilnahme an der Regierung Gelegenheit hätte, die niederen Volksklassen zu drücken . . .“